

**Aktive Senioren Bietigheim-Bissingen e.V.**  
**Am Bürgergarten 1, 74321 Bietigheim-Bissingen**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: AKTIVE SENIOREN BIETIGHEIM-BISSINGEN e.V. Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist eingetragen beim Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer VR 300052. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Benennungen, Positionen und Aufgaben verstehen sich gleichberechtigt für Männer und Frauen. Zur besseren Lesbarkeit ist die Satzung in der männlichen Form geschrieben.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenbetreuung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte für vorwiegend ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, genannt **BÜRGERTREFF ENZPAVILLON**.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Weiterhin ist es Ziel des Vereins, die Erfahrungen, Kompetenzen und das Wissen von älteren Mitbürgern zu aktivieren und im Rahmen von generationenübergreifenden Projekten einzusetzen, um so die Kontakte zwischen Alt und Jung zum Wohle des Gemeinwesens zu fördern und zu stärken.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person und korporativ auch Vereine, Organisationen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Eintritt erfolgt durch Beitrittserklärung. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung der Vereinsziele.

### **§ 4 Beitrag**

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags. Der Beitrag ist einmal jährlich zu entrichten und ist im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres zahlbar. Er ist vorzugsweise durch Bankeinzug zu entrichten. Andere Zahlungsweisen können vereinbart werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt, dem Ausschluss und durch Auflösung des Vereins.

## **§ 6 Austritt**

Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigung erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Die fälligen Beiträge sind zu entrichten.

## **§ 7 Ausschluss**

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen wegen:

- a) Verzug in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag,
- b) Grober oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Zuwiderhandlung gegen Interessen des Vereins.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

## **§ 8 Stimmrecht und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Verein, Organisationen und Körperschaften, die korporative Mitglieder sind, haben eine Stimme.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Kassenprüfer

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll jährlich zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch spätestens im März des folgenden Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird in der Bietigheimer Zeitung mindestens zwei Wochen vorher mit der Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung hat die folgende Aufgabe:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Voranschlags für das neue Jahr
5. Neu- und Ersatzwahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer
6. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über das unbewegliche Vermögen des Vereins
8. Auflösung des Vereins

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter. Über die gehandelten Themen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Abstimmungen**

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen ist erforderlich für Beschlüsse über

1. Satzungsänderungen
2. Veräußerungen von unbeweglichen Vermögen
3. Auflösung des Vereins

Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Bis zu drei Stellvertretern

Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Für das Innenverhältnis gehören dem Vorstand außerdem noch an:

3. Der Schatzmeister
4. Der Schriftführer
5. Die Beiratsmitglieder mit besonderen Aufgaben

Der so erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden. Sämtliche Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

## **§ 14 Beirat**

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern; mindestens jedoch vier; gebildet. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Beirats ist in der Hauptsache

1. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen aktiv mitzuwirken
2. Soweit erforderlich gemeinsam mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Aufgabengebiete aufzustellen.

Der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soll die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats nach Bedarf, in der Regel jeden Monat, zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen. Über die Sitzungen fertigt der Protokollführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Zur Prüfung des Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und dem Beirat nicht angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Prüfung der Bücher und der Kasse vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorsitzenden vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen; hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieselbe Mitgliederversammlung bestimmt auch die Liquidation. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung bezeichneten mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Bietigheim-Bissingen. Die Änderung bzw. Neufassung dieser Satzung wurde von der am 12.Juli.2021 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wird sofort wirksam.

Bietigheim-Bissingen, 12.07.2021